



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Juni 2014
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0360 (COD)**

10284/14

LIMITE

JUSTCIV 134
EJUSTICE 54
CODEC 1366

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok. : 17883/12 JUSTCIV 365 CODEC 3077 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Vordok.: 10195/14 JUSTCIV 133 EJUSTICE 53 CODEC 1358

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren
 [erste Lesung]
 - Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ("vorgeschlagene Insolvenzverordnung") übermittelt. Mit der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung soll die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren ("gegenwärtige Insolvenzverordnung") geändert werden.

2. Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich ¹ und Irland ² mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen möchten.
3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung am 22. Mai 2013 abgegeben.
5. Die vorgeschlagene Insolvenzverordnung zielt darauf ab, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren effizienter und wirksamer zu machen, um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und seine Belastbarkeit in Krisenzeiten zu gewährleisten. Dieses Ziel steht im Einklang mit den aktuellen politischen Prioritäten der Europäischen Union, d.h. Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, eines nachhaltigen Wachstums, höherer Investitionen und der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Sinne der Strategie Europa 2020 sowie Sicherung einer stetigen Entwicklung und des Fortbestands von Unternehmen entsprechend dem "Small Business Act".
6. Als Teil des übergreifenden Programms "Justiz im Dienste des Wachstums" bildet die vorgeschlagene Insolvenzverordnung ein wichtiges Element der breit angelegten Antwort der Europäischen Union auf die beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen zahlreiche Unternehmen und Bürger in der gesamten Union begegnen.

¹ Siehe Dok. 6106/13 JUSTCIV 81 CODEC 811.

² Siehe Dok. 8325/13 JUSTCIV 79 CODEC 777.

7. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 6./7. Juni 2013 eine erste Orientierungsaussprache über die vorgeschlagene Insolvenzverordnung geführt und bei dieser Gelegenheit allgemeine Leitlinien für die künftige Arbeit gebilligt ¹.
8. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 5./6. Dezember 2013 eine zweite Orientierungsaussprache geführt und weitere Leitlinien für die künftige Arbeit gebilligt ².
9. Die vorgeschlagene Insolvenzverordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 5. Februar 2014 festgelegt ³.
10. Der Vorsitz hat der Prüfung der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung angesichts der Bedeutung effizienter grenzüberschreitender Insolvenzverfahren für die europäische Wirtschaft und auf die Aufforderung des Europäischen Rates hin, die vorgeschlagene Verordnung zügig zu prüfen, oberste Priorität eingeräumt.
11. Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und der Grundsätze, die der Rat im Juni bzw. Dezember 2013 gebilligt hat, sind bei den Beratungen in der Gruppe "Zivilrecht" (Insolvenz) substantielle Fortschritte erzielt worden.
12. Im Lichte dieser Fortschritte hat der Vorsitz dem AStV am 20. Mai 2014 ein Paket ⁴ vorgelegt und ihn um Prüfung gebeten.
13. Auf der Tagung des AStV vom 20. Mai 2014 wurde beschlossen, eine Sitzung der JI-Referenten einzuberufen, in der vor einer erneuten Befassung des AStV mit dem Kompromisstext auf seiner Tagung am 28. Mai 2014 einige Punkte weitergeprüft werden sollten.
14. Die JI-Referenten sind am 22. und 26. Mai 2014 sowie am 2. Juni 2014 zusammengetreten und haben die noch offenen Fragen erörtert.

¹ Siehe Dok. 10050/13 JUSTCIV 134 EJUSTICE 51 CODEC 1201.

² Siehe Dok. 17304/13 JUSTCIV 298 EJUSTICE 109 CODEC 2826.

³ Siehe Dok. 5910/14 CODEC 241 JUSTCIV 19 PE 50.

⁴ Siehe Dok. 9776/14 JUSTCIV 125 EJUSTICE 49 CODEC 1274.

15. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut der Artikel gemäß Addendum 1 zu diesem Vermerk festgelegt werden kann.
16. Über den verfügenden Teil der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung scheint sich eine weitgehende Einigung abzuzeichnen; über einige restliche Erwägungsgründe und die Anhänge muss jedoch noch weiter beraten werden.
17. Der Vorsitz legt dem AStV daher ein Kompromisspaket (s. Addendum 1 zu diesem Vermerk) vor und ersucht den AStV, das Paket zu prüfen, damit es anschließend dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 5./6. Juni 2014 zur Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt werden kann. Der Vorsitz ersucht den AStV, die folgenden Aspekte des Kompromissvorschlags zu prüfen.

II. SPEZIFISCHE ASPEKTE DES KOMPROMISSES

A. Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung und Änderung der Anhänge

18. In Artikel 1 Absatz 1 der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt, der breiter ist als der Anwendungsbereich der gegenwärtigen Insolvenzverordnung Nr. 1346/2000, da er Verfahren in Eigenverwaltung und Vorinsolvenzverfahren sowie Entschuldungsverfahren und sonstige Insolvenzverfahren erfasst. Zur eindeutigeren Klärung des Anwendungsbereichs sind die Verfahren, die zum Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung gehören, in Anhang A aufgeführt¹. Es sei darauf hingewiesen, dass ausschließlich Verfahren, die im Anhang aufgeführt sind, in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung fallen werden.
19. Es wurde darüber beraten, welchen Ermessensspielraum die Mitgliedstaaten bei Änderungen der Anhänge behalten können; einige Mitgliedstaaten hielten daran fest, möglichst viel Kontrolle darüber zu behalten, ob nationale Verfahren in die Anhänge aufzunehmen sind oder nicht, während einige Mitgliedstaaten wollten, dass alle Mitgliedstaaten eine vollständige Übersicht darüber haben, welche nationalen Verfahren in die Anhänge aufgenommen werden beziehungsweise nicht aufgenommen werden.

¹ Anhang A wird durch einen gesonderten Rechtsakt überarbeitet, den der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 5./6. Juni 2014 annehmen wird.

20. Um die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung der Vertragsbestimmungen möglichst umfassend in die Erörterungen über den Inhalt der Anhänge einzubeziehen, schlägt der Vorsitz vor, die Anhänge nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu überarbeiten. Um ein etwaiges Vakuum zwischen dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung und den neu überarbeiteten Anhängen zu vermeiden, wäre es sinnvoll, dass die vorgeschlagene Insolvenzverordnung und die überarbeiteten Anhänge gleichzeitig in Kraft treten.

B. Beendigung von Arbeitsverträgen

21. Nach Artikel 10 der gegenwärtigen Insolvenzverordnung gilt für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist. Dieser Grundsatz wird mit der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung nicht angetastet.
22. Ist in einem Mitgliedstaat ein Hauptverfahren eröffnet worden und hat der Schuldner in einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung, so können die Gerichte dieses anderen Mitgliedstaats nach Artikel 3 Absatz 2 der gegenwärtigen Insolvenzverordnung ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnen, dessen Wirkungen auf das im Gebiet dieses Mitgliedstaats belegene Vermögen des Schuldners beschränkt sind. Der Richter des Mitgliedstaats der Niederlassung ist somit für die Beendigung oder Änderung von Arbeitsverträgen zuständig.
23. Einige Mitgliedstaaten haben hervorgehoben, dass die Beendigung oder Änderung von Arbeitsverträgen heikel ist, und haben eine spezifische Vorschrift gefordert, nach der der Mitgliedstaat, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde, für die spezifischen Fragen der Beendigung oder Änderung von Arbeitsverträgen zuständig wäre. Der Vorsitz schlägt daher vor, diesem Grundsatz in einem neuen Artikel 10a Rechnung zu tragen.

C. Register

24. Die Mitgliedstaaten müssen nach der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung Insolvenzregister einrichten, die bestimmte Informationen über den Schuldner und den Insolvenzverwalter sowie Informationen über das Insolvenzverfahren enthalten müssen. Die nationalen Insolvenzregister sollen vernetzt und über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich gemacht werden.
25. Der Rat (Justiz und Inneres) hat in seinen Leitlinien vom Dezember 2013 bekräftigt, dass auf nationaler Ebene Insolvenzregister eingerichtet werden sollen, die bei uneingeschränkter Einhaltung der europäischen Datenschutzvorschriften vernetzt und über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich sein sollen. Der Rat hat die Gruppe "Zivilrecht" (Insolvenz) daher ersucht, weiter angemessene Schutzvorkehrungen für den Zugang zu Informationen durch Personen außerhalb einer beruflichen Tätigkeit zu prüfen, ohne dass für die anfragende Person eine übermäßige Belastung entsteht.
26. Damit ausreichender Schutz der Informationen bezüglich natürlicher Personen, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, gewährleistet ist, hat die Gruppe verschiedene Ansätze für einen Schutz geprüft, bei dem zum einen gewährleistet würde, dass nur berechtigte Informationsanfragen zulässig wären, und zum anderen keine übermäßige Belastung für Gläubiger entstehen würde, die Informationen zum Insolvenzverfahren gegen einen Schuldner benötigen.
27. Es hat sich indes herausgestellt, dass diese Frage insbesondere in Bezug auf Verbraucherinsolvenzverfahren durch die Aufnahme von Schutzklauseln nicht auf zufriedenstellende Weise gelöst werden kann, da einige Mitgliedstaaten erklärten, diesbezüglich bestünden ernste Schwierigkeiten grundsätzlicher Natur, während ein Mitgliedstaat auf ein verfassungsrechtliches Problem hinwies.

28. Der Vorsitz schlägt daher als Kompromiss vor, dass die nachstehenden Grundsätze in einen Absatz 3 des Artikels 20a der Insolvenzrichtlinie aufgenommen werden:

"Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen über natürliche Personen, die keine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, in die Insolvenzregister aufzunehmen oder diese Informationen über ein System der Vernetzung dieser Register öffentlich zugänglich zu machen, sofern sie bekannte ausländische Gläubiger gemäß Artikel 40 über die in Absatz 1a Buchstabe l genannten Elemente informieren.

Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannte Möglichkeit nutzt, beeinträchtigen die Insolvenzverfahren nicht die Forderungen der ausländischen Gläubiger, die die Informationen gemäß Unterabsatz 1 nicht erhalten haben."

D. Virtuelle Verfahren (Artikel 28a, 29 und 29a der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung)

29. Nach dem Kommissionsvorschlag kann der Insolvenzverwalter im Hauptverfahren lokalen Gläubigern eine Zusicherung geben, nach der sie im Hauptverfahren so behandelt werden, als wäre ein Sekundärverfahren eröffnet worden. Wenn sie mit dieser Zusicherung zufrieden sind, würden die lokalen Gläubiger nicht die Eröffnung eines Sekundärverfahrens beantragen.
30. Damit ein solcher Mechanismus erfolgreich ist, bedarf es eines angemessenen Gleichgewichts zwischen der Flexibilität der Zusicherung und den Interessen lokaler Gläubiger. Für den Schutz lokaler Gläubiger sind mehrere Mechanismen vorgeschlagen und erörtert worden.
31. Der Vorsitz schlägt kompromisshalber vor, dass
- (i) die Zusicherung von einer qualifizierten Mehrheit der bekannten lokalen Gläubiger gebilligt wird. Diese Erfordernisse einer qualifizierten Mehrheit und die Abstimmungsregeln werden dieselben sein wie die für die Billigung von Sanierungsplänen gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren hätte eröffnet werden können;

(ii) das Recht auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens im Hinblick auf die Wirksamkeit der Zusicherung gewahrt wird, wobei jedoch eine Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Billigung der Zusicherung einzuhalten ist;

(iii) das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasste Gericht auf Antrag des Insolvenzverwalters kein Sekundärverfahren eröffnet, wenn es davon überzeugt ist, dass die Zusicherung die allgemeinen Interessen der lokalen Gläubiger angemessen schützt.

E. Auswirkungen einer im Hauptinsolvenzverfahren gewährten vorübergehenden Aussetzung eines Einzelvollstreckungsverfahrens auf das Sekundärinsolvenzverfahren (Artikel 29a Absatz 2a)

32. Die vorgeschlagene Insolvenzverordnung zielt darauf ab, Unternehmern, natürlichen Personen und Betrieben eine zweite Chance zu geben; ferner sollen einzelstaatliche Verfahren dieser Art in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden.
33. Vorübergehende Aussetzungen von Einzelvollstreckungen werden dem Schuldner gemäß dem einzelstaatlichen Verfahren hin und wieder gewährt, um Verhandlungen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger zu ermöglichen.
34. Die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens könnte jedoch den Nutzen der in dem Mitgliedstaat gewährten Aussetzung beeinträchtigen, in dem das Hauptverfahren eröffnet wurde. Damit die zweite Chance des Schuldners möglichst groß ist, wäre es sinnvoll, dafür zu sorgen, dass eine in dem Mitgliedstaat gewährte vorübergehende Aussetzung einer Einzelvollstreckung, in dem das Hauptverfahren eröffnet wurde, Auswirkungen auch in dem Mitgliedstaat hätte, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden könnte, sofern ausreichender Schutz gewährleistet ist.
35. Daher schlägt der Vorsitz vor, in Artikel 29a Absatz 2a einen neuen Unterabsatz (s. Addendum zu diesem Vermerk) einzufügen.

F. Koordinierung der Insolvenz von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe

36. Die gegenwärtige Insolvenzverordnung enthält keine spezifischen Vorschriften für die Insolvenz der Mitglieder einer Unternehmensgruppe, und die vorgeschlagene Insolvenzverordnung enthält spezifische Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Insolvenzverwaltern, die sich mit der Insolvenz von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe befassen.
37. Einige Delegationen haben vorgeschlagen, diese Zusammenarbeit durch ein System für die Koordinierung der Insolvenzverfahren von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe zu ergänzen. Es ist darüber beraten worden, ob ein solches Koordinierungssystem geschaffen werden sollte, und in welchem Ausmaß eine solche Koordinierung organisiert werden könnte. Unterschiedliche Koordinierungsmechanismen sind erörtert worden, und zwar von einem Mechanismus der maximalen Koordinierung mit einem einzelnen Gericht, das für die Koordinierungsverfahren zuständig wäre, bis hin zu einer flexibleren Koordinierung auf der Grundlage der Zustimmung aller Gerichte und Insolvenzverwalter, die an den Insolvenzverfahren der Mitglieder einer Unternehmensgruppe beteiligt sind.
38. Vor dem Hintergrund der bisherigen Beratungen schlägt der Vorsitz vor, auf der Grundlage der Artikel 42d1 bis 42d17 (s. Addendum zu diesem Vermerk) ein Koordinierungssystem einzuführen.
39. Die Kommission wird fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Insolvenzverordnung ersucht, einen Bericht über die Anwendung des Koordinierungssystems und erforderlichenfalls einen Vorschlag für die Anpassung der Verordnung vorzulegen.

III. FAZIT

40. Der AStV wird gebeten, dem Rat (Justiz und Inneres) vorzuschlagen, dass er auf seiner Tagung am 5./6. Juni 2014
 - (a) das allgemeine Einvernehmen über den Kompromisstext in Dok. 10284/14 ADD 1 JUSTCIV 134 EJUSTICE 54 CODEC 1366 bestätigt;
 - (b) übereinkommt, dass dieser Text die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bildet, und
 - (c) die Gruppe "Zivilrecht" (Insolvenz) ersucht, die Prüfung der Erwägungsgründe und der Anhänge abzuschließen.